

# **Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Pharmaceutical Sciences and Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.05.2019 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Pharmaceutical Sciences and Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

## **Artikel 1**

1. § 18 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn jede der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden wurde. <sup>3</sup>Die Master-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.“

”

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2019/2020. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2023 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Studierende die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies vor dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2020 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Pharmaceutical Sciences and Technologies an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>6</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden

Regelung werden angerechnet.<sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor